

Corona-Regeln ab 3.April 2022 in BW

Stand 1.4.2022

Es liegen noch keine konkreten Regelungen durch die Landesregierung vor.

Lt. Website der Landesregierung hat man sich auf Folgendes geeinigt, vgl. Link:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/eckpunkte-der-corona-strategie-festgelegt/>

Maskenpflicht in der Tierarztpraxis

- Kann sich aufgrund des **Arbeitsschutzrechts** ergeben
- für Mitarbeiter, Arbeitgeber und Kunden
- wenn der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nur schützen kann, in dem auch die Kunden Masken tragen, dann muss er den Zutritt von Kunden davon abhängig machen:
- § 28 a Abs. 7 IfSG hebt das Arbeitsschutzrecht nicht aus, d.h. ein Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Tierarztpraxis nicht in § 28 a Abs. 7 IfSG aufgeführt ist und damit keine Einrichtung ist, in der eine Maskenpflicht angeordnet werden kann. Wenn der Tierarzt als Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsschutzrechts die Maskenpflicht anordnet, geht diese vor. Er muss das Arbeitsschutzrecht beachten und durchzusetzen.

Tierarztpraxis ist idR eine „Arbeitsstätte“ (= Arbeitsplatz angestellter Mitarbeiter wie Tierärzte, TFAs, TAHs etc.)

Hier gilt die **Corona-Arbeitsschutzverordnung SARS-CoV-2-ArbSchV** in der Fassung vom 17.3.2022 bis 25.05.2022: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

- Der Arbeitgeber muss danach ein **betriebliches Hygienekonzept** erstellen (§ 2) auf der Grundlage einer **Gefährdungsbeurteilung** (§ 2 III), bei der Testangebot, Arbeiten zuhause, Maskenpflicht zu prüfen sind.
- Bei der Umsetzung dieser Anforderungen sind **Arbeitsschutzverordnungen, Länderregelungen zum Infektionsschutz** zu beachten (§ 1 II) und die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** (§ 1 III Satz 1).
- § 1 III Satz 2: *„Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.“*

betriebliches Hygienekonzept

- § 2
- | | |
|----|---|
| I | ist weiterhin zum Schutz der Mitarbeiter erforderlich, umfasst Arbeitsplatz und Pausenbereiche und Pausenzeiten |
| II | ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte bekannt zu Geben |

Gefährdungsbeurteilung

§ 2 III *„Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.*

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:

1. *das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind,*
2. *die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,*
3. *die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.*

Bei der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung sind zu beachten

§ 1 II Arbeitsschutzverordnungen gem. § 18 I und II ArbeitsschutzG und Länderregelungen

§ 1 III Satz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.8.2020 in der jeweils geltenden Fassung
Satz 2 *„Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.*

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>)

Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger:

BGW Info <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-43614>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Betrieblicher Infektionsschutz

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText5>